

Verein der Spessartfreunde e.V. 1880

Stammklub Aschaffenburg

Ortsgruppe des Spessartbundes

Aschaffenburg

Satzung

Des Vereins der Spessartfreunde e. V. 1880 Aschaffenburg

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Name lautet: Verein der Spessartfreunde e.V. 1880. Die Spessartfreunde sind ein gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck und Aufgabe des Vereins

§2

Die Spessartfreunde haben:

1. Den Spessart besonders dem Wandern und auch dem Fremdenverkehr zu erschließen, kulturelle Werte zu fördern und zu sichern;
2. Im Kreise der übrigen Ortsgruppen des Spessartbundes und im Gesamtgebiet das Wandern, besonders das Jugendwandern zu pflegen, die Liebe zur Heimat und zum Volkstum zu vertiefen;
3. Mit den Ortsgruppen des Spessartbundes eine Gemeinschaft wanderfroher, heimattreuer und volksverbundener Menschen zusammenzuführen. Auch wollen sie helfen, heimatvertriebenen Neubürgern im Spessart ein sicheres Heimatgefühl zu geben.

Daraus ergeben sich folgende Aufgabenkreise:

§3

1. Planmäßiges geordnetes Wandern, Jugendwandern, Anlage und Unterhaltung guter Wegzeichen.
2. Pflege des heimatlichen und eingebürgerten Volkstums in Tracht, Brauch, Lied und Tanz. Förderung heimatgeschichtlicher Arbeit, Natur- und Denkmalschutz, Vorträge und Veranstaltungen. Zusammenarbeit mit der Presse.

Mitgliedschaft

§4

Wer sich zu den Vereinsaufgaben bekennt, unbescholten und mindestens 16 Jahre alt ist, kann Mitglied werden. Im Alter von 14 Jahren kann jemand Mitglied in der Jugendgruppe und unter 14 Jahren evtl. Kindergruppen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Behörden, Körperschaften und Organisationen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Organisatorische Rechte sind mit dieser Mitgliedschaft nicht verbunden.

§6

Jedes Mitglied hat alljährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird.

§7

Der Austritt eines Mitgliedes muss mindestens am 01. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und zwar schriftlich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht zahlt oder durch sein Benehmen das Ansehen des Vereins schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt beim Vorstand.

Verfassung und Verwaltung des Vereins

§8

Der Verein besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Wanderwart, dem Wegewart und dem Jugendwart. Er trifft die anfallenden Führungsentscheidungen im Rahmen der Satzungen und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt er sich selbst bis zur Neuwahl bei der nächsten Hauptversammlung.

§9

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist Vorstand im Sinne des §26 BGB mit Ausnahme beim Vollzug von Urkunden vermögensrechtlicher Art. In diesem Falle hat er zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Unterstützung heranzuziehen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen des Vereins. Im Behinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Jahreshauptversammlung

§10

1. Die Jahreshauptversammlung stellt die höchste, beschließende Einrichtung des Vereins dar. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung grundsätzlich eine Stimme.
2. Zur Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich durch Veröffentlichung in der Tagespresse eingeladen. Die Veröffentlichung muss 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung erfolgen. Anträge sind 8 Tage vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen werden in einer Niederschrift festgelegt. Dieses Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Vermögen

§11

Das Vermögen des Vereins besteht aus Beiträgen, Zuwendungen, Erwerbungen aus beweglichem und unbeweglichem Besitz. Es wird durch den Vorstand verwaltet. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Satzungsänderungen

§12

Die Satzungsänderungen bedürfen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags mit Begründung zur Jahreshauptversammlung.

Die Genehmigung des Antrags erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§13

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschließt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Jahreshauptversammlung. Es ist zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Bundesgebiets entsprechend des satzungsgemäßen Aufgabenkreis zu verwenden.

Schlussbestimmung

§14

Diese vorstehende Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 21. Mai 1960 in Aschaffenburg gemäß §12 beschlossen worden und tritt am 21. Mai 1960 in Kraft.

Aschaffenburg, den 21. Mai 1960
angepasst mit Beschluss am 23.01.1994

Der 1. Vorsitzende
Die 1. Vorsitzende